

BGer 8C 404/2017 vom 7. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_404_2017

FR: TF 8C 404/2017 du 7 juin 2017

IT: TF 8C 404/2017 del 7 giugno 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.06.2017 8C 404/2017 (8C_404/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 07.06.2017 8C 404/2017
(8C_404/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
07.06.2017 8C 404/2017 (8C_404/2017)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_404/2017 Urteil vom 7. Juni 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Freiburg, Route du Mont-Carmel 5, 1762 Givisiez, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 25. April 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 26. Mai 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 25. April 2017, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; Art. 95 ff. BGG nennt die dabei zulässigen Rügegründe, dass, soweit sich die Beschwerdeführerin letztinstanzlich zu möglichen beruflichen Massnahmen äussert, darauf nicht näher einzugehen ist, da dies erst noch Gegenstand weiterer Abklärungen durch die IV-Stelle mit anschliessender Verfügung darüber sein wird; bei Bedarf wird ihr alsdann der Rechtsweg dargelegt, dass sich die Beschwerdeführerin, soweit sie sich überhaupt zur Ablehnung der Ren te äussert, darauf beschränkt, den bisherigen Geschehensablauf aus ihrer Sicht darzulegen, ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern die von der Vorinstanz dabei vorgenommene Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit wie auch die darauf beruhende Invaliditätsbemessung rechtsfehlerhaft sein sollen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg, Sozialversicherungsgerichtshof, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Juni 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.